

GR_GERICHTE ERZ 2014 434 vom 24. Mai 2016

GR Gerichte, 2016-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ERZ_2014_434

FR: GR_GERICHTE ERZ 2014 434 du 24 mai 2016

IT: GR_GERICHTE ERZ 2014 434 del 24 maggio 2016

Regeste

Schadenersatz

Erwägungen

E. 2

Die Beklagte sei zu verpflichten, der Klägerin den Betrag von CHF 741.20 nebst Zins zu 5 % seit 24. Januar 2012 zu bezahlen.

E. 3

(Rechtsmittelbelehrung).

E. 4

a) Die Beschwerdeführerin bemängelt weiter, dass die beantragte Zeugenein- vernahme von Frau G._____ nicht durchgeführt worden sei. Sie sei – ausser C._____ – einzige Zeugin des Unfalls mit dem Poller und ihre Aussage sei für den Verfahrensausgang ausschlaggebend. Die Zeugin hätte antragsgemäss einerseits zum Unfallgeschehen befragt werden sollen. Andererseits hätte sie bestätigen sollen, dass sie als Touristin davon ausgegangen sei, beim Parkplatz handle es sich um einen Kundenparkplatz der F._____ AG; dass sie das Amtsverbotsschild nicht habe sehen können und nicht davon habe ausgehen müssen, das Befahren der Strasse sei nur für Berechtigte erlaubt; dass sie die Polleranlage nicht habe erkennen können; dass das Fahrzeug der Beschwerdeführerin durch die Polleranlage unten am Motor beschädigt worden sei; dass es keine Hinweise und keine Signalisation für die Polleranlage gegeben habe; dass die Polleranlage defekt gewesen sei und keine Kontroll- oder Warnmechanismen gehabt habe. b) Die Befragung zu den angegebenen Fragethemen ist teilweise unnötig, weil sich die entsprechenden Umstände bereits aus den Akten (insbesondere Fotografien) ergeben. Dies gilt namentlich für die Lage des Parkplatzes in unmittelbarer Nähe zum Geschäft der F._____ AG und die Frage, ob dadurch eine irrtümliche Zuordnung zum Geschäft möglich ist sowie für die Signalisation und Beschaffenheit der Polleranlage. Andere beantragte Fragethemen beziehen sich auf subjektive

Seite 9 — 19 Wahrnehmungen und Schlussfolgerungen der Zeugin, die für die Beurteilung der Angelegenheit irrelevant sind. Dies betrifft die Fragen, ob sie angenommen habe, der Parkplatz gehöre zum Geschäft F._____ AG sowie, ob sie das Verbotsschild sowie die Polleranlage habe erkennen können. Massgebend sind diesbezüglich, soweit überhaupt von Relevanz, allein die objektiven Verhältnisse, die vom Gericht zu beurteilen sind.

Diesbezüglich wäre es an der Beschwerdeführerin gelegen, geeignete Beweise (Augenschein, Fotografien bei eingefahrenem Poller etc.) anzubieten. Die Wahrnehmungen der Zeugin sind auch deshalb irrelevant, weil sie nicht beurteilen kann, ob die Polleranlage für C._____ erkennbar gewesen war, da sie gemäss Schilderung der

Beschwerdeführerin hinter ihm gefahren ist. Ihre Sicht war somit eine andere als jene von C._____ und ausserdem durch dessen Fahrzeug verdeckt. Es wird auch nicht behauptet, sie sei C._____ bis auf den Parkplatz gefolgt. Ob die Polleranlage defekt war, kann die angebotene Zeugin ebenfalls nicht beurteilen, zumal nicht behauptet wird, sie hätte entsprechende Fachkenntnisse und aus dem behaupteten Vorgang allein kein Defekt abgeleitet werden kann. Ebenso wenig kann sie verlässliche Angaben machen, inwieweit das Auto infolge des Vorfalles beschädigt wurde. Sie könnte allenfalls bestätigen, dass ein Schaden vorlag, nicht aber von woher und in welchem Umfang. Da die Beklagten den ganzen Vorfall an sich bestreiten, ist immerhin zu prüfen, ob für das Ereignis als solches eine Zeugenbestätigung erforderlich wäre. Aus den nachfolgenden Erwägungen ergibt sich, dass dies zu verneinen ist und die Zeugeneinvernahme zu Recht abgelehnt wurde.

E. 5

Die Beschwerdeführerin rügt, die Erwägungen der Vorinstanz zum Fahrverbot würden gegen den Verhandlungsgrundsatz nach Art. 55 Abs. 1 ZPO verstossen, da sie nirgends in den Ausführungen der Gegenpartei enthalten seien. Ausserdem sei das Fahrverbot nicht für jedermann erkennbar und für C._____ wegen seiner Sprachkenntnisse nicht verständlich. Im Übrigen sei das Fahrverbot für die Beurteilung der Werkeigentümerhaftung auch irrelevant. a) Der Vorwurf der Verletzung des Verhandlungsgrundsatzes nach Art. 55 Abs. 1 ZPO, wonach die Parteien dem Gericht die Tatsachen, auf die sie ihre Behauptungen stützen, darzulegen und die Beweismittel anzugeben haben, ist unhaltbar, nachdem sowohl die Klägerin selbst (vgl. unter anderem Schlichtungsgesuch vom

E. 7

Die Beschwerdeführerin rügt die Feststellungen der Vorinstanz zum Ablauf des Geschehens in verschiedenen Punkten als fehlerhaft und willkürlich. Namentlich habe die Vorinstanz zu Unrecht festgehalten, C._____ sei nach eigener Darstellung einem vorausfahrenden Fahrzeug gefolgt.

Seite 11 — 19 Die Beschwerdeführerin ist in ihren Sachverhaltsschilderungen selbst nicht konsequent und widersprach sich im Verlauf der ganzen Auseinandersetzung in verschiedenen wesentlichen Punkten, insbesondere auch in der Schilderung des strittigen Vorgangs. So sprach sie teilweise davon, der Schadenfall habe sich bei der Einfahrt auf den Parkplatz ereignet, andernorts war davon die Rede, dies sei beim Verlassen des Parkplatzes geschehen. Einmal führte sie aus, die Einfahrt sei frei gewesen und der Poller unsichtbar im Boden versenkt, dann wiederum gab sie an, C._____ sei einem vorausfahrenden Fahrzeug auf den Parkplatz gefolgt (vgl. Akten Vorinstanz act. II/3, 3.a und 8 sowie act. I/7, S. 4 oben). Einheitlich in den verschiedenen Versionen der Beschwerdeführerin ist immerhin, dass der Poller, während sich das Fahrzeug von C._____ darüber befand, ausgefahren und anschliessend wieder eingefahren sein soll, wobei das Fahrzeug beschädigt worden sei. Dass sich der Vorfall in diesem Punkt so ereignete wie von der Klägerin geschildert, erscheint aufgrund der konkreten Umstände nachvollziehbar. Davon ging jedenfalls auch die Vorinstanz aus. Diese Feststellungen sind für das Kantonsgericht aufgrund der hinsichtlich der Sachverhaltsfeststellungen eingeschränkten Kognition verbindlich. Entgegen den Behauptungen in der Beschwerde hat C._____ hingegen sehr wohl ausgeführt, er sei einem vorausfahrenden Fahrzeug auf den Parkplatz gefolgt (vgl. das Schreiben von lic. iur. Mauro Quadroni an das Vermittleramt, Akten der Vorinstanz act.

III./3.a). Ebenso bestätigte C._____ selbst diese Sachdarstellung anlässlich seiner Befragung an der Hauptverhandlung vor Bezirksgericht Maloja (Protokoll der Hauptverhandlung, Akten der Vorinstanz act. I./7, S. 4 oben). Angesichts dieser Depositionen geht der Vorwurf einer fehlerhaften und willkürlichen Feststellung des Sachverhaltes fehl. Inwieweit die Feststellungen der Vorinstanz zum Ablauf ansonsten willkürlich sein sollen ist weder ersichtlich noch wird dies rechtsgenügend dargelegt. Demnach ist auch im Beschwerdeverfahren von dieser Sachverhaltsfeststellung auszugehen und es erübrigt sich, zu diesem Punkt die beantragte Zeugeneinvernahme durchzuführen. Aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt sich im Übrigen, dass diese Frage für den Ausgang des Verfahrens ohnehin nicht entscheidend ist.

E. 8

Der Eigentümer eines Gebäudes oder Werkes haftet für den Schaden, den diese infolge von fehlerhafter Anlage oder Herstellung oder von mangelhaftem Unterhalt verursachen (vgl. Art. 58 Abs. 1 OR). Dass es sich bei der Polleranlage um ein im Eigentum der Beklagten stehendes Werk im Sinne dieser Bestimmung handelt, ist unter den Parteien nicht umstritten. Strittig ist dagegen, ob das Werk im fraglichen Zeitpunkt mit einem unfallkausalen Mangel behaftet war.

Seite 12 — 19 a) Ob ein Werk fehlerhaft oder mangelhaft unterhalten im Sinne von Art. 58 OR ist, ist nach objektiven Kriterien zu bestimmen und hängt vom Zweck ab, den es zu erfüllen hat. Ein Werkmangel liegt vor, wenn das Werk bei bestimmungsgemäsem Gebrauch oder bei einer vorhersehbaren Fehlnutzung keine genügende Sicherheit bietet. Ist dies der Fall, liegt ein Werkmangel vor, unabhängig davon, ob sich der Geschädigte unvorsichtig verhalten hat. Falls ein solcher Werkmangel einen Unfall bewirkt hat, das in Frage stehende schädigende Ereignis bei vorsichtigem Verhalten des Benutzers aber nicht eingetreten wäre, ist erst in einem zweiten Schritt zu untersuchen, ob ein haftungsausschliessendes oder ein zur Schadensersatzreduktion führendes Selbstverschulden vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_265/2012 vom 22. Januar 2013 E. 4.1.2, mit weiteren Hinweisen). Vorzubeugen hat der Werkeigentümer allerdings nicht jeder erdenklichen Gefahr. Er darf Risiken ausser Acht lassen, welche von den Benützern des Werks oder von Personen, die mit dem Werk in Berührung kommen, mit einem Mindestmass an Vorsicht vermieden werden können. Ein ausgefallenes, unwahrscheinliches Verhalten muss nicht eingerechnet werden. Eine weitere Schranke der Sicherungspflicht bildet die Zumutbarkeit. Dem Kriterium der Zumutbarkeit kommt besondere Bedeutung zu, wenn zur Gewährleistung der erforderlichen Sicherheit der Erstellung oder beim Unterhalt des Werks besondere Massnahmen angezeigt sind. Der Eigentümer muss jene Vorkehrungen treffen, die vernünftigerweise von ihm erwartet werden dürfen, wobei der Wahrscheinlichkeit, dass sich ein Unfall ereignen könnte und dessen Schwere einerseits, sowie den technischen Möglichkeiten und den Kosten der in Frage stehenden Massnahmen andererseits, Rechnung zu tragen ist (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_286/2014 vom 15. Januar 2015 E. 5.2; BGE 130 III 736 E. 1.3; je mit Hinweisen). b) Unter Berücksichtigung dieser Erwägungen ist für die Frage, ob ein fehlerhaftes Werk vorliegt, nicht entscheidend, ob C._____ einem Fahrzeug gefolgt ist oder nicht. Eine derartige Anlage hat beim bestimmungsgemäßen Gebrauch genügend Sicherheit zu gewährleisten. Dabei hat der Werkeigentümer auch mit versehentlich unberechtigtem Gebrauch zu rechnen, jedenfalls dann, wenn die Anlage nicht klar als privat gekennzeichnet ist. Eine fehlende Kennzeichnung als Privatparkplatz und mangelhafte Signalisation kann

insoweit relevant für die Bejahung eines Werkmangels sein, als es dadurch zu einer versehentlichen Fehlnutzung kommen kann. Der Werkeigentümer hat somit entweder durch klare Signalisation sicherzustellen, dass entweder Unberechtigte nicht versehentlich auf die Anlage gelangen können oder aber dafür zu sorgen, dass bei versehentlichem

Seite 13 — 19 Gebrauch, beispielsweise wenn ein unberechtigtes Fahrzeug versehentlich einem berechtigtem folgt, keine Schädigung entstehen kann. Vorliegend ergibt sich aus den eingelegten Fotografien (vgl. Akten der Vorinstanz act. II./3, 8 und 9), dass die Parkierungsanlage, sofern der Poller nicht ausgefahren ist, von der Zufahrtsstrasse her freizugänglich ist. Zum Zeitpunkt des Schadensereignisses vom 10. Dezember 2011 bestand weder ein Schild mit dem Hinweis Polleranlage oder mit dem Erkennungsbild einer Polleranlage noch war der Parkplatz als privat gekennzeichnet. Wenn nun C._____ davon ausging, dass dies der Kundenparkplatz der F._____ AG war und er auf diesem Parkplatz sein Auto abstellen wollte, so kann ihm dies aufgrund der gegebenen Verhältnisse nicht zum Vorwurf gereichen. Jedenfalls handelt es sich nicht um ein völlig ausgefallenes, unvernünftiges Verhalten, sondern höchstens um eine entschuldbare Fehlzuordnung des Parkplatzes. Andererseits mussten die Werkeigentümer aufgrund der konkreten Verhältnisse damit rechnen, dass ein (allenfalls auch unberechtigter) Dritter, dem die Örtlichkeiten nicht bekannt sind, versehentlich trotz Fahrverbot die _____strasse hochfährt und auf dem nicht als privat gekennzeichneten Parkplatz parkiert, sofern der Poller aus irgendwelchen Gründen nicht ausgefahren war. Ebenso hatten sie damit zu rechnen, dass ein unberechtigter Dritter einem Berechtigten auf den Parkplatz folgt, da nicht klar erkenntlich war, dass es sich um einen Privatparkplatz mit einer automatischen Polleranlage handelt. Demzufolge hatten die Werkeigentümer sicherzustellen, dass entweder der Poller nicht ausgefahren konnte, während ein Fahrzeug darüber fuhr oder aber, dass auf eine solche Gefahr hingewiesen wird. Indem sie dies unterlassen haben, haben die Werkeigentümer nicht alle objektiv erforderlichen und zumutbaren Sicherheitsvorkehrungen getroffen, um einen Unfall der eingetretenen Art zu verhindern. Solche Massnahmen, namentlich eine entsprechende Signalisation der Gefahr, wären für sie ohne weiteres zumutbar gewesen. Die Beschwerdegegner bringen denn zu Recht auch nichts Gegenteiliges vor, zumal die Signalisation solcher Polleranlagen durchaus üblich ist (vgl. dazu beispielsweise Akten der Vorinstanz act. II./12 und 16). Wenn die Parkierungsanlage wie vorliegend nicht klar als privat gekennzeichnet oder räumlich abgetrennt wird, ist eine Fehlzurechnung des Parkplatzes wie vorliegend geschehen durchaus möglich. Demzufolge trägt der Werkeigentümer eine Verantwortung, wenn das Werk bei ansonsten bestimmungsgemäsem Gebrauch irrtümlicherweise durch einen unberechtigten Dritten benutzt wird und diesem nicht genügend Sicherheit bietet. Insoweit lässt sich der angefochtene vorinstanzliche Entscheid nicht halten.

Seite 14 — 19

E. 9

Bei Vorliegen eines Werkmangels im Sinne von Art. 58 OR haftet der Eigentümer für den Schaden, der dadurch einem Dritten widerrechtlich adäquat zugefügt wird. Vorliegend macht die Beschwerdeführerin und Klägerin einen Schaden geltend, der in der unfreiwilligen Vermögensverminderung durch die Bezahlung von Reparaturkosten besteht (vgl. Klage S. 4, Ziff. 4 sowie Plädoyer, Akten der Vorinstanz act. I./5 S. 8 unten). Als Beleg reichte sie zwei Rechnungen der H._____ vom 30. Dezember 2011 im Umfang von EUR 2'246.21 und der I._____ vom 24. Januar 2012 im Umfang von EUR 592.95 ein (vgl.

Akten der Vorinstanz act. II./6 und 7). Eingeklagt hat die Beschwerdeführerin einen Schaden von Fr. 2'807.75 nebst Zins zu 5% seit dem 30. Dezember 2011 und Fr. 741.20 nebst 5% Zins seit dem 24. Januar 2012. Dies entspricht einer Umrechnung zu einem Euro-Kurs von 1.25. a) Gemäss Art. 84 Abs. 1 OR sind Geldschulden in gesetzlichen Zahlungsmitteln der geschuldeten Währung zu bezahlen. Der Gläubiger ist zwar gehalten, eine Zahlung in Schweizer Franken anzunehmen. Die Berechtigung zur Erfüllung in der Landeswährung (Art. 84 Abs. 2 OR) gilt jedoch nur für den Schuldner, nicht für den Gläubiger. Seine Forderung geht ausschliesslich auf Zahlung in Fremdwährung, und er kann gemäss Art. 84 Abs. 1 OR nur die Leistung in der vereinbarten Auslandswährung fordern. Entsprechend darf das Gericht im Erkenntnisverfahren nur eine Zahlung in der geschuldeten Fremdwährung zusprechen. Eine auf Schweizer Franken lautende Klage ist abzuweisen (vgl. BGE 134 III 151 E. 2; Urteil des Bundesgerichts 4A_391/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 3; Urteil des Bundesgerichts 4A_206/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 4). Art. 84 OR bezieht sich auf Geldschulden im Allgemeinen, unabhängig von ihrem Grund, sei dieser vertraglicher oder ausservertraglicher Natur. Er ist daher auch auf Forderungen aus unerlaubter Handlung und folglich auch in einem Schadenersatzprozess wie dem vorliegenden anwendbar (vgl. BGE 137 III 158 E. 3 = Pra 100 (2011) Nr. 95). b) Zu prüfen ist, ob es sich bei der vorliegend geltend gemachten Forderung um eine Fremdwährungsschuld handelt. Zunächst ist unbestritten, dass das Schadensereignis in der Schweiz stattfand. Dies ist indessen für die zu beantwortende Frage nicht entscheidend. Eine Schadenersatzklage zielt darauf ab, den reell erlittenen Wertverlust auszugleichen. Gemäss Lehre und Rechtsprechung ist daher der eingetretene Schaden mittels der Währung auszugleichen, in welcher die Verminderung des Vermögens eingetreten ist. Im vorliegenden Fall sind die geltend gemachten Schadenspositionen (Reparaturkosten) in Italien eingetreten. Die Rechnungen der Autowerkstätten lauteten auf Euro. Der geltend gemachte Schaden (Vermögensverminderung durch Reparaturkosten) entstand somit in Euro und

Seite 15 — 19 wurde in dieser Währung bestimmt. Auch die Vermögensverminderung selbst ist in Italien eingetreten, zumal die Geschädigte eine in Italien domizilierte Firma ist. Somit handelt es sich beim geltend gemachten Schaden um eine Fremdwährungsschuld im Sinne von Art. 84 OR, die als solche hätte eingeklagt werden müssen (vgl. zum Ganzen auch BGE 137 III 158 E. 3.2.2). c) Die Anwendung von Art. 84 OR hat von Amtes wegen zu erfolgen (*iura novit curia*) und zwar unabhängig davon, ob die Parteien sich darauf berufen (vgl. Urteil des Bundesgerichts 4A_232/2008 vom 27. März 2008 E. 5.3; vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 4A_206/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 5, namentlich E. 5.1.3 und 5.2.3). Der Umstand, dass vorliegend weder die Beschwerdegegner noch die Vorinstanz die Anwendbarkeit von Art. 84 OR thematisierten, entbindet die Rechtsmittelinstanz nicht davon, das Recht von Amtes wegen anzuwenden. Die anwaltlich vertretene Klägerin und Beschwerdeführerin musste von der fraglichen Gesetzesbestimmung und der bereits seit mehreren Jahren dazu bestehenden Praxis Kenntnis haben. Sie kann auch nicht behaupten, sie habe vernünftigerweise nicht voraussehen können, dass die Frage der Währung behandelt werden würde, zumal sie noch in ihrer ersten, nicht weiterverfolgten Klage eine Forderung in Euro-Beträgen geltend gemacht hatte und sich demzufolge mit der Fragestellung beschäftigte. An der Rechtslage ändert auch nichts, dass die entsprechenden Euro-Beträge aus der Begründung in den Rechtsschriften und auch den Rechnungen zu entnehmen sind. Das Gericht kann nichts anderes zusprechen als mit dem Rechtsbegehren verlangt wird. Dies gilt auch in

Bezug auf die bei Geldleistungen eingeklagte Währung (Urteil des Bundesgerichts 4A_391/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 3; vgl. zum Ganzen auch Urteil des Bundesgerichts 4A_206/2010 vom 15. Dezember 2010 E. 5). d) Aufgrund des Dargelegten ist die Klage somit gestützt auf Art. 84 OR abzuweisen, da die Klägerin und Beschwerdeführerin eine auf Schweizer Franken lautende Schadenersatzklage eingereicht hat, obwohl der geltend gemachte Schaden in einer Fremdwährung entstanden ist. Damit erübrigt es sich, weiter auf den Umstand einzugehen, dass die Klägerin für die Umrechnung ihrer Forderung in Schweizer Franken ohne weitere Angaben oder Belege einen Umwandlungssatz von 1.25 angewendete.

E. 10

Aufgrund des Dargelegten ist nicht weiter auf den behaupteten Schaden und den adäquaten Kausalzusammenhang einzugehen. Lediglich der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die Beschwerdeführerin nicht näher darlegt, inwiefern die geltend gemachten Schadenspositionen durch die mangelhafte

Seite 16 — 19 Polleranlage verursacht worden sein sollen. Sie begnügt sich mit der Einlage von zwei Reparaturrechnungen, die diverse Arbeitspositionen enthält. Von diesen lassen sich nicht alle zweifelsfrei dem Schadensereignis zuordnen. Es ist insbesondere nicht nachvollziehbar, weshalb die Beschwerdeführerin den geltend gemachten Schaden nicht in einem Male beheben liess und sie das Fahrzeug nach der ersten Reparatur vom 30. Dezember 2011 am 24. Januar 2012 erneut in eine andere Autoreparaturwerkstatt brachte. Bei der Rechnung vom 24. Januar 2012 (vgl. Akten der Vorinstanz act. II./7) ging es um den Ersatz zweier Xenon Glühbirnen. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern diese Reparatur mit dem Unfall vom 10. Dezember 2011 im Zusammenhang steht. Wären die Xenon Lampen tatsächlich durch die Polleranlage beschädigt worden, so wären diese, da sie als Teil der Lichtanlage unverzichtbar für den Betrieb des Fahrzeugs sind, wohl unverzüglich, anlässlich der ersten Reparatur und nicht erst ca. eineinhalb Monate nach dem Unfall repariert worden. Auch die Schadenspositionen in der Rechnung vom 30. Dezember 2011 (vgl. Akten der Vorinstanz act. II./6) können ohne weitere Erklärungen nur teilweise als ausgewiesen betrachtet werden, obwohl die Reparatur zeitnah zum Unfall ausgeführt wurde. So wäre zwar denkbar, dass die Stossstange ("paurti") durch die Polleranlage beschädigt worden wäre. Dies würde aber den Ausführungen anlässlich der Hauptverhandlung vor der Vorinstanz widersprechen, wo die Rechtsvertreterin der Klägerin ausdrücklich betonte, dass der Schaden unten am Auto beim Motor entstanden sei und das Fahrzeug vorne überhaupt nicht beschädigt worden sei (vgl. Akten der Vorinstanz act. I./5, S. 6, Ziff. 1.8).

E. 11

Die Klage wurde schliesslich von der Vorinstanz auch wegen Verjährung abgewiesen. Die Beschwerdeführerin macht in diesem Zusammenhang geltend, für den Beginn der einjährigen Verjährungsfrist sei die konkrete Kenntnisnahme der Person des Haftpflichtigen vorausgesetzt. Die blosser Möglichkeit der Kenntnisnahme reiche nicht. Sie habe zunächst angenommen, die F. _____ AG sei Eigentümerin des Pollers. Erst mit Schreiben vom 22. Februar 2013 habe die Schlichtungsbehörde des Bezirkes Maloja der Klägerin und Beschwerdeführerin mitgeteilt, dass diese Gesellschaft nicht Werkeigentümerin sei. Somit habe die Verjährungsfrist erst im Februar 2013 zu laufen begonnen. Die Forderung sei somit nicht verjährt. a) Gemäss Art. 60 Abs. 1 OR verjährt der Anspruch auf Schadenersatz

oder Genugtuung in einem Jahre von dem Tage hinweg, wo der Geschädigte Kenntnis vom Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen erlangt hat, jedenfalls aber mit dem Ablaufe von zehn Jahren, vom Tage der schädigenden Handlung an gerechnet. Vorliegend strittig ist der Zeitpunkt der Kenntnis des Ersatzpflichtigen,

Seite 17 — 19 das heisst des Eigentümers des Parkplatzgrundstückes. Die Kenntnis von der Person des Haftpflichtigen setzt gemäss Lehre und Rechtsprechung sichere Kenntnis (nicht bloss Vermutungen oder einen Verdacht) der die Haftpflicht begründenden Tatsachen voraus. Kenntnis heisst nicht "Kennenmüssen". Kenntnis von der Person des Haftpflichtigen wird nicht schon bejaht, wenn der Geschädigte vermutet, die betreffende Person könnte ersatzpflichtig sein, und ebenso wenig, wenn die Möglichkeit der Kenntnisnahme bestanden hätte. Immerhin kann vom Geschädigten verlangt werden, dass er sich die weiteren Informationen beschafft, die für die Erhebung einer Klage notwendig sind, sofern er die wesentlichen Umstände kennt. Auch schützt die aufgeführte Praxis nicht jedes gleichgültige Verhalten oder ein totales Desinteresse des Geschädigten gegenüber seinem Schaden. Ein Verhalten nach Treu und Glauben ist vorausgesetzt (vgl. Roland Brehm, in: Heinz Hausheer/Hans Peter Walter [Hrsg.], Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht, Die Entstehung durch unerlaubte Handlungen, Art. 41-61 OR, 4. Aufl., Bern 2013, N. 61 zu Art. 60 OR; Urteil des Bundesgerichts 4A_576/2010 vom 7. Juni 2011 E. 3.2). b) Vorliegend war von allem Anfang an klar, wer im Falle der Bejahung einer Werkeigentümerhaftung für den Schaden einzustehen hatte, nämlich der Eigentümer der als mangelhaft gerügten Polleranlage. Dieser wäre ohne nennenswerten Aufwand mit einer Anfrage beim zuständigen Grundbuchamt eruierbar gewesen. Mit der Vorinstanz ist davon auszugehen, dass das Zuwarten mit der Klärung der Eigentumsverhältnisse gegen Treu und Glauben versties. Zu berücksichtigen ist immerhin, dass die Beschwerdeführerin nicht einfach untätig geblieben ist. Sie ging allerdings irrigerweise davon aus, dass die F._____ AG Eigentümerin des Parkplatzes sei. Dies ergibt sich – unabhängig von der unbewiesenen Behauptung einer entsprechenden Falschinformation im Geschäft der F._____ AG – aus dem aktenkundigen Umstand, dass die Beschwerdeführerin vorerst gegen diese Gesellschaft ein Schlichtungsverfahren anhängig machte. Zu beachten ist indessen, dass sich das Schadensereignis bereits am 10. Dezember 2011 ereignete. Der vorliegend geltend gemachte Schaden war spätestens mit der Rechnung vom 24. Januar 2012 bekannt (Akten der Vorinstanz act. II./6 und 7). Wann die Klage gegen die F._____ AG eingeleitet wurde, hat sie weder behauptet noch bewiesen. Aufgrund des Schreibens des Vermittleramtes vom 22. Februar 2013 (Akten der Vorinstanz act. II./13) mit welchem die Vermittlungsverhandlung vom 14. März 2013 abgesagt wurde, steht jedenfalls nicht fest, dass die Klage innert Jahresfrist seit Kenntnis des Schadens und des vermeintlichen Eigentümers der Polleranlage eingereicht wurde. Damit wäre aber die Klage selbst dann ver-

Seite 18 — 19 jährt gewesen, wenn tatsächlich die F._____ AG ersatzpflichtig gewesen wäre. Mit Schreiben vom 22. Februar 2013 (vgl. Akten der Vorinstanz act. II./13) teilte die Schlichtungsbehörde Maloja der Beschwerdeführerin mit, dass die F._____ AG ihre Teilnahme an der Schlichtungsverhandlung abgesagt habe, weil sie nicht Eigentümerin der Parkieranlage sei. Erst dann kümmerte sich die Klägerin um die Klärung der Eigentumsverhältnisse. Aufgrund dieser Umstände (insbesondere zu langes Zuwarten mit der Eruierung des Ersatzpflichtigen, aber auch fehlender Beweis der rechtzeitigen

Ergreifung von verjährungsunterbrechenden Handlungen gegen den vermeintlichen Ersatzpflichtigen) hat sich die Klägerin ein gleichgültiges Verhalten vorwerfen zu lassen, welches angesichts der vom Gesetzgeber gewollten und statuierten kurzen Verjährungsfrist nicht angehen kann. Die Vorinstanz hat somit die Klage zu Recht auch wegen Verjährung abgewiesen.

E. 12

Im Ergebnis ergibt sich somit, wenn auch teilweise mit anderer Begründung, dass die Vorinstanz die Klage der Beschwerdeführerin zu Recht abgewiesen hat. Damit erweist sich auch die Beschwerde als unbegründet und ist abzuweisen.

E. 13

Aufgrund des Ausgangs des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus den Gerichtskosten und einer Parteientschädigung, der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren werden auf Fr. 3'000.00 (vgl. Art. 10 Abs. 1 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Zivilverfahren [VGZ; BR 320.210]) festgesetzt und werden mit dem von der Beschwerdeführerin geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet. Die Parteientschädigung ist mangels Einreichung von Honorarnoten nach richterlichem Ermessen festzusetzen, wobei aufgrund der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen sowie aufgrund der eingereichten Rechtschrift eine aussergerichtliche Entschädigung von Fr. 2'000.00 inklusive Spesen und Mehrwertsteuer als angemessen erscheint.

Seite 19 — 19 III.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.